



c/o Postfach 2326 | 24513 Neumünster
Die Stadtpräsidentin
Stadt Neumünster
Neues Rathaus
Großflecken 59
D-24534 Neumünster

Es schreibt Ihnen
Mark Proch
Fraktionsvorsitzender
TEL: 01575/1401638

E. 4.7.20

27.06.2022

Kleine Anfrage: Fahrräder für bedürftige Schulkinder

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

auf der Ratssitzung am 21. Juni äußerte sich Oberbürgermeister Bergmann zu einem Antrag der NPD-Fraktion, daß es für bedürftige Schüler bereits jetzt die Möglichkeit gebe, Fahrräder zu erhalten und dies im SGB II und SGB XII geregelt sei. Dazu ergeben sich für uns Fragen und wir bitten um Beantwortung der folgenden Kleinen Anfrage:

1. Welche Paragraphen im SGB II und SGB XII regeln diese Förderung?
2. Was müssen bedürftige Familien konkret unternehmen, um die Kostenübernahme für ein Fahrrad für ihr schulpflichtiges Kind zu erhalten?
3. Wie viele Neumünsteraner haben im vergangenen Jahr und bisher im laufenden Jahr diese Förderung erhalten?
4. Was unternimmt die Stadt bzw. das Jobcenter, damit möglichst viele Bedürftige ein Fahrrad erhalten?

Mark Proch
Fraktionsvorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Proch', is written over the printed name and title.



24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 50

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

Neumünster, den 07.07.2022

**Beantwortung der Kleinen Anfrage der NPD-Ratsfraktion zum Thema
„Fahrräder für bedürftige Schulkinder“ vom 27.06.2022, eingegangen am
04.07.2022**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die Fragen der NPD-Ratsfraktion werden vom Jobcenter und vom Fachdienst Soziale Hilfen wie folgt beantwortet:

1. Welche Paragraphen im SGB II und SGB XII regeln diese Förderung?

Die Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln ist Teil der Regelleistungen nach § 20 SGB II und § 27 a ff. SGB XII. In der Abteilung 7 des Regelbedarfs werden die Mittel für den Bereich „Verkehr“ ausgewiesen. Hierzu zählt neben der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs auch die Nutzung von Fahrrädern. Hier stehen monatlich, je nach Altersgruppe, zwischen 23,74 EUR und 26,21 EUR für Jugendliche zur Verfügung, aus denen ein Fahrrad angespart und angeschafft werden kann.

Darüber hinaus können Schulkinder, für die ein Anspruch auf Kosten der Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II oder § 34 SGB XII besteht, gemäß der städtischen Geschäftsanweisung zur weiteren Auslegung der Vorschriften über die Leistung von Bildung und Teilhabe statt der monatlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel auch ein Fahrrad anschaffen, wenn die Kosten unterhalb der vergleichbaren Monatskarten liegen. Die Kosten für ein Fahrrad dürfen maximal 150 EUR betragen und können als Leistung im Rahmen der Bildung und Teilhabe beantragt werden. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung

- für Schüler/-innen bis zur Klassenstufe 4 2 km
- für Schüler/-innen ab Klassenstufe 5 4 km

überschreitet.

2. Was müssen bedürftige Familien konkret unternehmen, um die Kostenübernahme für ein Fahrrad für ihr schulpflichtiges Kind zu erhalten?

siehe Antwort zu Frage 1

3. Wie viele Neumünsteraner haben im vergangenen Jahr und bisher im laufenden Jahr diese Förderung erhalten?

In welchem Umfang Fahrräder aus der Regelleistung angeschafft werden, kann nicht beurteilt werden. Bei den Kosten der Schülerbeförderung machen nur in Einzelfällen Familien die Leistungen für ein Fahrrad geltend. Weit überwiegend werden die Monatskarten für den öffentlichen Personennahverkehr genutzt.

4. Was unternimmt die Stadt bzw. das Jobcenter, damit möglichst viele Bedürftige ein Fahrrad erhalten?

Das Team Bildung und Teilhabe berät die Antragsteller/-innen bei Anträgen für die Kosten der Schülerbeförderung über die Möglichkeit der Gewährung einer Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades.

Die Anschaffung aus der Regelleistung obliegt der individuellen Entscheidung der Leistungsberechtigten.

Mit freundlichen Grüßen



(Tobias Bergmann)
Oberbürgermeister